



## **Stellungnahme der Bundesärztekammer**

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zum Schutz vor Behandlungen zur  
Veränderung oder Unterdrückung der sexuellen Orientierung oder der  
selbstempfundenen geschlechtlichen Identität

(Sexuelle-Orientierung-und-geschlechtliche-Identität-Schutz-Gesetz –  
SOGISchutzG)

Berlin, 22.11.2019

Korrespondenzadresse:

Bundesärztekammer  
Herbert-Lewin-Platz 1  
10623 Berlin

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
1. Grundlegende Bewertung des Gesetzesentwurfs.....	3
2. Stellungnahme im Einzelnen.....	4
Titel, Text und Begründung des Gesetzes (Definition in § 1 Abs. 1 S. 2 SOGISchutzG-E) .....	4
„Maßnahme“ statt „Behandlung“ .....	4
Verbot der Durchführung von Maßnahmen (§ 2 SOGISchutzG-E).....	5
Klarstellung zum berufsrechtlichen Verbot.....	5

## 1. Grundlegende Bewertung des Gesetzesentwurfs

Die Bundesärztekammer lehnt die sogenannten Konversionsverfahren ab. Sie sind medizinisch nicht indiziert, nicht wirksam und können sich negativ auf die Gesundheit auswirken. Ihre Anwendung ist berufsrechtswidrig und damit Ärzten verboten.

Bereits 2014 befasste sich der 117. Deutsche Ärztetag auf Antrag des Vorstands der Bundesärztekammer mit den sog. „Konversions-“ bzw. „reparativen“ Verfahren bei Homosexualität und lehnte diese Verfahren aus fachlichen Gründen ab (Drucksache VII – 11 neu, siehe

[https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user\\_upload/downloads/117DAETBeschlussprotokoll20140613.pdf](https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/downloads/117DAETBeschlussprotokoll20140613.pdf)). Auch medizinische Organisationen auf internationaler Ebene –

z. B. *Comité Permanent des Médecins Européens*

([http://cpme.dyndns.org:591/adopted/2013/CPME\\_AD\\_Brd\\_23112013\\_136\\_Final\\_EN.Non-pathological.variations.human.sexuality.pdf](http://cpme.dyndns.org:591/adopted/2013/CPME_AD_Brd_23112013_136_Final_EN.Non-pathological.variations.human.sexuality.pdf)) und Weltärztebund

(<https://www.wma.net/policies-post/wma-statement-on-natural-variations-of-human-sexuality/>) verurteilen diese Verfahren.

Die „Konversions-“ bzw. „reparativen“ Verfahren verfolgen das Ziel, Homosexualität in asexuelles oder heterosexuelles Verhalten umzuwandeln. Sie vermitteln zum einen den Eindruck, dass Homosexualität eine Erkrankung sei, zum anderen wird suggeriert, die Verfahren seien indiziert und wirksam. Zahlreiche wissenschaftliche Publikationen belegen, dass Homosexualität weder eine pathologische Entwicklung noch eine Krankheit darstellt, sondern eine Variante der unterschiedlichen sexuellen Orientierungen. Infolgedessen wurde die Diagnose Homosexualität 1973 von der *American Psychiatric Association* (APA) aus dem *Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders* (DSM) und 1991 aus der *International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems* (ICD) gestrichen. In der aktuell angewandten Ausgabe ICD-10 wie auch in der beschlossenen, künftigen ICD-11 wird Homosexualität dementsprechend nicht als Krankheit klassifiziert. Eine medizinische Indikation zur Therapie besteht demzufolge nicht. Personen, die „Konversions-“ bzw. „reparative“ Verfahren anbieten, können sich somit weder auf eine Pathologie noch auf eine medizinische Indikation zur Behandlung berufen. Wissenschaftliche Studien haben gezeigt, dass die „Konversions-“ bzw. „reparativen“ Verfahren nicht nur unwirksam sind, sondern sich ggf. negativ auf die Gesundheit der Betroffenen auswirken und zu Depressionen, Angststörungen, Substanzmissbrauch sowie Suizidalität führen können. Vor diesem Hintergrund spricht sich die Bundesärztekammer dafür aus, in Titel, Gesetzestext und Begründung das Wort „Behandlung“ für die hier in Rede stehenden Maßnahmen zu vermeiden und entsprechend der Definition in § 1 Abs. 1 S. 2 SOGISchutzG-E insgesamt von Maßnahmen zu sprechen.

Die Bundesärztekammer hält fest, dass das im Entwurf vorgesehene Verbot im Wesentlichen nicht über derzeit bestehende allgemeine zivilrechtliche Vorgaben zur Notwendigkeit einer wirksamen Einwilligung (vgl. § 630d S. 1 BGB) hinausgeht und ein Verstoß dagegen dann unter Strafe gestellt wird. Bereits jetzt sind „Behandlungen“, in die eine Person nicht wirksam eingewilligt hat, unzulässig (vgl. § 630d S. 1 BGB) und in diesem Sinne verboten. Ein absolutes Verbot, das sich auf Personen unter 16 Jahren beschränkt, könnte suggerieren, dass solche Konversionsverfahren bei Erwachsenen grundsätzlich erlaubt sein sollen. Dies ist so jedoch nicht zutreffend, da jedenfalls Ärztinnen und Ärzte Konversionstherapien auch bei Erwachsenen nicht durchführen dürfen. Die Bundesärztekammer empfiehlt aus diesem Grund – wenn es bei dem eingeschränkten Verbot bleibt – eine Klarstellung, dass weiterreichende berufsrechtliche Einschränkungen vom Gesetz nicht berührt werden.

## 2. Stellungnahme im Einzelnen

### **Titel, Text und Begründung des Gesetzes (Definition in § 1 Abs. 1 S. 2 SOGISchutzG-E) „Maßnahme“ statt „Behandlung“**

#### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Der Entwurf verwendet entsprechend der Definition in § 1 Abs. 1 S. 2 SOGISchutzG durchgängig das Wort „Behandlung“ für die hier relevanten Maßnahmen.

#### **B) Stellungnahme der Bundesärztekammer**

Die Wahl des Wortes „Behandlung“ für sog. Konversionsverfahren ist nicht sachgerecht. Denn Behandlung suggeriert ähnlich wie der Begriff Therapie, der vom Gesetzentwurf zu Recht gemieden wird, dass eine behandlungsbedürftige Erkrankung vorliegt (vgl. zur Nutzung des Begriffes „Behandlung“ durch den Gesetzgeber §§ 630a ff. BGB zum Behandlungsvertrag, 27 SGB V zur Krankenbehandlung). Dies ist hier jedoch gerade nicht der Fall. Wie einleitend ausgeführt, ist Homosexualität keine Erkrankung und es gibt keine Indikation für eine Behandlung. Die Bundesärztekammer spricht sich daher dafür aus, auf die Verwendung des Begriffes „Behandlung“ zu verzichten und stattdessen das Wort „Maßnahme“ zu verwenden, wie es in § 1 Abs. 1 S. 2 SOGISchutzG-E genutzt wird.

#### **C) Änderungsvorschlag der Bundesärztekammer**

Die Bundesärztekammer regt an, den Titel des Gesetzes wie folgt neu zu fassen: *„Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor ~~Behandlungen~~ Maßnahmen zur Veränderung oder Unterdrückung der sexuellen Orientierung oder der selbst empfundenen geschlechtlichen Identität“.*

Die Bundesärztekammer regt ferner an, das Wort „Behandlung“ im Zusammenhang mit sog. Konversionstherapien zu vermeiden und § 1 Abs. 1 und 2 SOGISchutzG-E wie folgt zu fassen:

##### *„§ 1*

##### *Anwendungsbereich des Gesetzes*

*(1) Dieses Gesetz gilt für ~~Behandlungen~~ Maßnahmen, die auf Veränderung oder Unterdrückung der sexuellen Orientierung oder der selbst empfundenen geschlechtlichen Identität gerichtet sind.*

*Maßnahmen im Sinne dieses Gesetzes sind ~~alle Behandlungen~~ solche Maßnahmen, die am Menschen durchgeführt werden, um bestimmte physische oder psychische Wirkungen zu erzielen, ohne medizinisch anerkannt zu sein.*

*(2) Dieses Gesetz findet keine Anwendung, sofern die behandelte Person unter einer medizinisch anerkannten Störung der Sexualpräferenz leidet und die Maßnahme Teil einer ~~Behandlung~~ hierauf gerichteten Behandlung ist. Insoweit bleibt es bei den allgemeinen Regelungen zur Einwilligung in eine Behandlung.“*

Auch in den §§ 2, 3, 4, 5 und 6 sollte jeweils das Wort „Behandlung“ durch das Wort „Maßnahme“ ersetzt werden. Gleiches gilt für die Begründung des Gesetzentwurfs.

## **Verbot der Durchführung von Maßnahmen (§ 2 SOGISchutzG-E)**

### ***Klarstellung zum berufsrechtlichen Verbot***

#### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Der Gesetzentwurf sieht in § 2 vor, das Verbot von Maßnahmen zur Veränderung der Unterdrückung der sexuellen Orientierung oder der selbstempfundenen geschlechtlichen Identität im Ergebnis auf Personen zu beschränken, die unter 16 Jahre alt sind oder sonst nicht wirksam in diese Maßnahmen einwilligen.

#### **B) Stellungnahme der Bundesärztekammer**

Mit dieser Regelung gibt der Gesetzentwurf im Wesentlichen die derzeitige Rechtslage wieder. Behandlungen bzw. Maßnahmen an Personen sind grundsätzlich und unabhängig von deren Inhalt unzulässig, wenn die Person nicht wirksam eingewilligt hat (vgl. § 630d S. 1 BGB). Bei der Ermittlung der Einwilligungsfähigkeit Minderjähriger kann dabei nach der Rechtsprechung als „Faustregel“ davon ausgegangen werden, dass Kinder unter 14 Jahren in der Regel nicht einwilligungsfähig sind, Jugendliche zwischen 14 und 16 Jahren einer genauen individuellen Betrachtung bedürfen und über 16jährige in der Regel einwilligungsfähig sind. Angesichts der Komplexität und der Schwere des Eingriffs sowie der nicht vorhandenen Indikation und nicht belegten Wirksamkeit kann hier – unabhängig von der Frage, wie realistisch eine selbstbestimmte Entscheidung im Sinne eines *informed consent* zu einem Konversionsversuch ist – davon ausgegangen werden, dass sich bei Anwendung dieser Grundsätze die Rechtslage so darstellt, dass unter 16jährige in der Regel nicht in der Lage sind, hierin wirksam einzuwilligen. Ebenso ist die Einwilligung von Erwachsenen, die unter einem Willensmangel leiden, unwirksam. Auch wenn es nicht um eine Behandlung im medizinischen Sinne geht, gelten diese Grundsätze, da das allgemeine Persönlichkeitsrecht auch bei Maßnahmen nicht medizinischer Art betroffen ist. Damit gibt § 2 SOGISchutzG-E die derzeit bestehende Rechtslage wieder, ohne etwas daran zu ändern – mit einer Ausnahme: Sorgeberechtigte und Betreuer können dann – anders als grundsätzlich bei Behandlungen – nicht in Konversionsverfahren einwilligen.

Die Durchführung von sog. Konversionstherapien ist für Ärzte nicht mit einer gewissenhaften Berufsausübung vereinbar und damit berufsrechtlich verboten. Ein gesetzliches Verbot, das sich neben der Wiedergabe bereits geltender Vorgaben zur Einwilligung auf Personen unter 16 Jahren beschränkt, könnte suggerieren, dass solche Konversionsverfahren bei Erwachsenen grundsätzlich erlaubt sein sollen, was bei Ärzten im Widerspruch zum Berufsrecht steht. Auch wenn grundsätzlich davon auszugehen ist, dass berufsrechtliche Vorgaben unabhängig von einem Sexuelle-Orientierung-und-geschlechtliche-Identität-Schutz-Gesetz gelten, sollte dies klargestellt werden.

#### **C) Änderungsvorschlag der Bundesärztekammer**

Sollte an dem vorgesehenen eingeschränkten Verbot festgehalten werden, sollte entweder in einem neuen Absatz zu § 2 oder zumindest in der Begründung klargestellt werden:

*„Weitergehende Einschränkungen, insbesondere aufgrund berufsrechtlicher Bestimmungen, bleiben unberührt.“*